

# Statuten Verein Museen Luzern (VML)

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Der Verein Museen Luzern ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Museen in der Stadt und der Agglomeration Luzern
- Aufbau und Pflege von Partnerschaften, namentlich mit der Stadt Luzern und mit Luzern Tourismus
- Förderung des Bekanntheitsgrades der Museen

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Luzern.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

### Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsaktivitäten

Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder (Museen) ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Luzerner Museen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben. Voraussetzung zum Beitritt ist zudem die Mitgliedschaft beim Verband der Museen Schweiz (VMS) sowie der Standort in der Stadt oder in der Agglomeration Luzerns.

### Art. 7

Mitglieder des Vereins sind die Museen gemäss Art. 6. Diese können je einen Delegierten oder eine Delegierte an die Generalversammlungen senden, welche mit den nötigen Entscheidungskompetenzen ausgestattet ist.

### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 6.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft der Museen erlischt durch:

- a) den Austritt (auf Ende Jahr, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten). Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen (z. B. Verstoss gegen Vereinszweck, Beschlüsse). Zuständig für den Ausschluss ist die Generalversammlung. Das betroffene Museum kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) der Auflösung des Museums.

#### Generalversammlung

##### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

##### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jährliche Wahl des Vorstandes
- Festlegung des Tätigkeits- oder Jahresprogramms
- Genehmigung der Berichte, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten gemäss Traktandenliste
- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

##### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

##### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

##### Art. 14

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefasst. Jedes Museum hat eine Stimme und delegiert eine Person, welche mit den nötigen Entscheidungskompetenzen ausgestattet ist.

##### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben der anwesenden Mitglieder. Nichtanwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich bis spätestens zu Beginn der Generalversammlung dem Vorstand wahrnehmen.

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### **Art. 17**

Anträge an die Generalversammlung können durch jedes Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

#### **Vorstand**

#### **Art. 18**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Kassier bzw. der Kassierin. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle Delegierten der Museen. Weitere Personen können Sitzungen des Vorstandes als Gäste oder Beisitzer beiwohnen, sind aber ohne Stimmrecht.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### **Art. 19**

Der Vorstand kann die Aufgaben gemäss Art. 21 an einzelne Vereinsmitglieder oder an von ihm gewählte Ausschüsse delegieren. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. Sie treffen sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### **Art. 20**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Kassiers zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für finanzielle Transaktionen gilt das Vieraugenprinzip.

#### **Art. 21**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung nach aussen
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Medienarbeit und Kommunikation
- Pflege der Partnerschaften

#### **Art. 22**

Der Vorstand kann Mandate an Externe vergeben.

#### **Kassier**

#### **Art. 23**

Die Aufgaben des Kassiers bzw. der Kassierin sind:

- Führen der ordentlichen Buchhaltung
- Erstellen und Überwachen des jährlichen Budgets
- Erstellen der jährlichen Erfolgsrechnung und Bilanz
- Erstellen von Rechnungen
- Kontrolle des Zahlungsverkehrs

## **Auflösung**

Art. 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, werden diese gleichmässig auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

## **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 18.05.2021 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 18.05.2016.

Luzern, 01.06.2021

Im Namen des Vereins



Der Präsident



Die Protokollführerin